

Beschlussvorlage Nr. B-016/2021

Einreicher:
Dezernat 6/Amt 61

Gegenstand:

Aufhebungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 19/04 "Wohngebiet an der Bornaer Straße"

		Status	Beratungsergebnis		
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität	19.01.2021	öffentlich			

Michael Stötzer

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Mobilität beschließt:

Der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/04 „Wohngebiet an der Bornaer Straße“, Beschluss-Nr. B-063/2019 des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 19.03.2019, wird aufgehoben.

Begründung:

Am 19.03.2019 wurde durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Beschluss gefasst, für einen Bereich der Gemarkung Borna, zwischen der Bornaer Straße und der Auerswalder Straße, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Der bisher als Vorhabenträger auftretende Grundstückseigentümer der betreffenden Flurstücke 14/1, 14/18 und 14/19 der Gemarkung Borna hat mit Schreiben vom 20.08.2020 im Stadtplanungsamt der Stadt Chemnitz beantragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 19/04 „Wohngebiet an der Bornaer Straße“ (B-063/2019) aufzuheben und für das Plangebiet einen Angebotsbebauungsplan aufzustellen.

In der Begründung seines Antrages gibt er an, nur einen Teil der Gebäude selbst realisieren und die übrigen Grundstücke bauträgerfrei veräußern zu wollen.

Damit fallen die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 BauGB, nach welchen der Vorhabenträger „bereit und in der Lage“ sein muss, nicht nur die Erschließung, sondern auch die Realisierung der Hochbauten der gesamten Planung zu übernehmen, weg.

Die rechtlichen Grundlagen für die Erstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 Abs. 1 BauGB sind nicht mehr gegeben. Daher ist der Aufstellungsbeschluss Nr. B-063/2019 aufzuheben.

Da aus Sicht des Stadtplanungsamtes der Stadt Chemnitz weiterhin ein Planungserfordernis für die Flächen besteht, ist beabsichtigt, einen Angebotsbebauungsplan aufzustellen. Die Beschlussvorlage dazu wird unter der Nummer B-017/2021 geführt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Räumlicher Geltungsbereich